

Fischereiverein Rastede e.V.  
Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser – Ems e.V. Oldenburg



# **Rechtliche Betrachtung über die Einführung des Entnahmefensters**

Eine Ausarbeitung auf Antrag der Mitgliederversammlung vom 20. März 2022

Verfasst von

Jan-Hendrik Lange, 1. Jugendwart

In Zusammenarbeit mit

Daniel Krüger, Fischereiaufseher

Torre Poppe, Schriftführer

Gerriet Lange, 2. Vorsitzender

Björn Ollermann, Gewässerpatre Loyer Seen

Dirk Nickisch, Mitglied

**Stand: 19 Januar 2023**

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Vorwort .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2. Fischereirecht in Niedersachsen.....</b>                             | <b>3</b>  |
| a) Fischereiausübungsrecht .....   | 3         |
| b) Hegepflicht .....   | 4         |
| c) Vorgaben der BiFischO.....  | 4         |
| <b>3. Entnahmeregelungen nach TierSchG.....</b>                            | <b>5</b>  |
| <b>4. Gesetzlicher und vereinsrechtlicher Vergleich .....</b>              | <b>6</b>  |
| <b>5. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit .....</b> | <b>6</b>  |
| <b>6. Anfrage Landesfischereiverband Hamburg .....</b>                     | <b>9</b>  |
| <b>7. Sinnhaftigkeit des Entnahmefensters .....</b>                        | <b>10</b> |
| <b>8. Fischbestand Hahner Bäke.....</b>                                    | <b>11</b> |
| <b>9. Fazit .....</b>  | <b>11</b> |

## **1. Vorwort**

Auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2022 wurde von Daniel Krüger der Antrag zur Einführung eines Entnahmefensters in den Gewässern des Fischereivereins Rastede e.V. gestellt. Auf Wunsch der Versammlung wurde die Abstimmung zur Einführung dieses Fensters vertagt und stattdessen über die rechtliche Überprüfung eines Entnahmefensters abgestimmt. Diese Aufgabe sollte unter der Leitung von Daniel Krüger durchgeführt werden. Daraufhin schlossen wir (Daniel Krüger, Gerriet Lange, Björn Ollermann, Torre Poppe, Dirk Nickisch und Verfasser) uns zu einer Arbeitsgruppe zusammen. Wir haben uns bemüht weitreichende öffentliche Ressourcen und Kontakte zu nutzen und konnten so hinreichende Erkenntnisse, über die Stellungnahme vom Fischereikundlichen Dienst des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, ein Gespräch der rechtlichen Hürden und Hindernisse des Entnahmefensters mit dem Geschäftsführer des Landesfischereiverbandes Hamburg und der Durchsicht gesetzlicher sowie vereinsrechtlicher Regelungen unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte, erlangen.

## **2. Fischereirecht in Niedersachsen**

### **a) Fischereiausübungsrecht**

Zunächst möchte ich einleitend das Verständnis zur allgemeinen gesetzlichen Erlaubnis zum Fischfang, bzw. dem Angeln näherbringen. Das Recht Angeln zu dürfen ist für uns selbstverständlich, aber nicht ganz einfach. In Deutschland gibt es unter den Gesetzen gewisse „Rangordnungen“. Das Grundgesetz steht über den Bundesgesetzen, denen wiederum die Landesgesetze untergeordnet werden. Das Fischereirecht wird von den Ländern bestimmt. Bei uns ist es das älteste deutsche Fischereigesetz, das Nds. FischG. von 1978, dem die BiFischO unterliegt. Da es sich beim Angeln aber um ein Fangen und Töten von Fischen, also Tieren handelt, greift gleichermaßen das TierSchG. Das TierSchG ist ein Bundesgesetz und dem Nds. FischG. übergeordnet. Nach § 17 TierSchG ist das Quälen und Töten ohne vernünftigen Grund eine Straftat. Nun ist rein objektiv dann ja jeder Angler ein Tierquäler. Grundsätzlich stimmt das auch, sofern sich das Angeln nicht auf eine Rechtfertigung stützt, die den Fischfang erlaubt. Das Nds. FischG stellt eine solche Rechtfertigung dar. Nach bisheriger deutschrechtlicher Auffassung beruht die Erlaubnis zum Fischfang im Nds. FischG. auf die Verwertungsabsicht zum Nahrungserwerb. Demnach muss der Angler zum Angeln stets eine Verwertungsabsicht des Fisches haben, da er andernfalls nicht unter den „Schutz“ des Nds. FischG. fällt und sich gem. des TierSchG strafbar macht, da er keinen geforderten „vernünftigen Grund“ zum Quälen oder Töten eines Tieres hat.

## b) Hegepflicht

Nachdem wir uns angeschaut haben wie das Fischereirecht wirkt, kommen wir zu den wesentlichen Knackpunkten der Entnahme. Gem. § 40 Nds. FischG. hat der Fischereiberechtigte (Fischereiverein Rastede e.V.) einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Nun könnte man meinen, dass grundsätzlich nur kleine, normale, große und verschiedene Fische in einem Gewässer vorkommen müssen. Um es kurz zu machen: Nein! So einfach macht es uns der Gesetzesgeber nicht. Das Verständnis der Hege umfasst ein breites Spektrum der Biodiversität. Die Biodiversität setzt sich aus der Arten- und Ökosystemvielfalt und seiner genetischen Vervielfältigung zusammen. Einfach ausgedrückt es sollen viele Wasserlebewesen, wie Fische, Pflanzen und Amphibien vorkommen und einen geeigneten gemeinsamen und ausgewogenen Lebensraum bilden, an dem sich auch andere Tiere, wie z.B. der Fischotter oder viele verschiedene Vogelarten, bereichern können. Als Fischereiverein sind wir dazu verpflichtet einen solchen Lebensraum auf verschiedensten Wegen zu erhalten. Dazu zählen unter anderem Besatzmaßnahmen von gefährdeten Fischarten oder wieder Neuansiedlung von Fischbeständen, Renaturierung von Gewässern oder Herstellen von Laichhabitaten und Schonflächen zur Unterstützung der Paarungszeit.

## c) Vorgaben der BiFischO

In der BiFischO sind unter anderem die gesetzlichen Vorschriften für den Artenschutz (§2), die Mindestmaße (§3) und die Schonzeiten (§4) aufgeführt, die eine wie bereits eben erklärte Hege der Gewässer unterstützen sollen. Nach diesen Vorgaben ist der Fang der dort beschriebenen Fische verboten. Nichts desto trotz kann ein Angler nicht beeinflussen, wie groß und was für ein Fisch an den Haken geht, wodurch auch eine verbotene Art gefangen werden kann. Nehmen wir als Beispiel den Hecht. Fängt ein Angler einen 35cm großen Hecht, erfüllt er nicht das Mindestmaß nach § 3 BiFischO. Er hat somit einen verbotenen Fisch gefangen und nach rechtlicher Auffassung des TierSchG diesen auch mit dem Hak- und Drillprozess gequält und verletzt. Demnach müsste der Hecht mitgenommen werden. Hierbei stehen sich die BiFischO und das TierSchG gegenüber, da sie dem Angler gegenteiliges auferlegen. Es bedarf zum Zurücksetzen des untermaßigen Hechtes eine Erlaubnis, um nicht von dem TierSchG bestraft zu werden. Diese Erlaubnis steht in § 5 (1) BiFischO, die ein „unverzögliches Zurücksetzen“ geschützter Fische fordert. Hier lässt sich zum ersten Mal die Frage stellen, ob ein Zurücksetzen untermaßiger Fische, nur weil es gesetzlich gefordert wird, weniger tierschutzwidrig ist, als das Zurücksetzen maßiger Fische. Denn man fügt in beiden Fällen eine Verletzung zu, unabhängig davon, ob sie erhebliche ist oder nicht. Grundsätzlich könnte demnach ein Zurücksetzen von maßigen Fischen, sofern sie zur Hege, als Laichfische genutzt werden sollen, genauso wenig tierschutzwidrig angesehen werden, wie dass der untermaßigen Fische.

### 3. Entnahmeregelungen nach TierSchG

Betrachtet man nun § 1 TierSchG i.V.m. § 17 TierSchG, wird deutlich, dass der Gesetzgeber sowohl das nicht gerechtfertigte Quälen als auch das nicht gerechtfertigte Töten des Fisches nicht erlaubt. Im genauen Wortlaut heißt es: „Wer ohne vernünftigen Grund ein Wirbeltier tötet oder erhebliche oder anhaltende Schmerzen oder Leiden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.“ Somit wird im Grundsatz der Umgang mit Tieren konsequent vorgeschrieben. Wir haben im ersten Abschnitt gelernt, dass uns das Nds. FischG. unter der Betrachtung der Verwertungsabsicht zum Nahrungserwerb das Angeln als Ausnahmeregelung zum TierSchG erlaubt. Nun muss aber die genaue Interpretation des Gesetzestextes offengelegt werden. Was bedeutet „vernünftiger Grund“ oder „Leiden und Schmerzen“ oder das „Töten“. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf weitreichende Definitionstheorien eingehen, sondern über das einfache und banale Verständnis erklären wie genau der Gesetzesgeber uns vorschreibt mit Fischen umzugehen. Unstrittig müssen wir uns als Angler im Klaren sein, dass der Prozess des Hakens, Drillens und Landens ein Vorgang mindestens des Leidzufügens sein kann. Unabhängig von der wissenschaftlichen Sichtweise, die noch nicht eindeutig bestimmen kann ob Fische Schmerz empfinden können, sollten wir sensibel beim Fischfang auf den Umgang mit dem Fisch sein. Logisch ist aber auch, dass der Fang von Fischen mit der Angelrute weniger invasiv und weniger schmerzvoll ist als das Abfischen und teils nach Stunden elendige Verenden durch z.B. Berufsfischer ist. Auch etliche Bauwerke, wie Wasserkraftwerke, Wehre oder Pumpwerke sind wesentlich schädlicher und gefährlicher für unseren Fischbestand. In diesen werden sie eingeklemmt, zerschnitten oder zerquetscht oder gar trockengelegt. In den meisten Fällen überlebt dort kein einziger Fisch, sondern wird qualvoll verenden. Der Prozess beim Angeln ist daher wesentlich umgänglicher und schonender. Außerdem ist es in der Regel die einzige Möglichkeit Fische fangen zu können. Auch bei dem Töten eines Fisches kommt es auf die Art und Weise an. So schreibt § 12 (10) TierSchlV vor, dass ein Fisch vor dem Töten, betäubt werden muss. In der Regel durch einen Kiemenstich (ausbluten), Herzstich (ausbluten) oder Genickschnitt (durchtrennen der Nervenstränge). Wer nach den eben geklärten Angaben zum Töten oder Quälen keinen vernünftigen Grund aufweist, handelt strafbar. Dieser vernünftige Grund stellt in jedem Fall der Nahrungserwerb dar. Demnach muss der Angler immer eine Verwertungsabsicht beim Angeln haben. Nach Auffassung des LAVES reicht es da nicht aus zu sagen: „Ich wollte den Fisch ja gar nicht fangen.“ Denn jeder Angler muss sich im Klaren sein, dass er auch einen anderen als den gewünschten Fisch fangen kann. Und auch die nicht gewollten Fische können verwertet werden. Sobald der Angler nun einen Fisch fängt den er nach der BiFischO entnehmen darf, ihn aber zurücksetzt, handelt er nach dem TierSchG strafbar. Bis dato setzt das TierSchG also das Zurücksetzen von maßigen Fischen indirekt voraus. Ein vernünftiger Grund stellt nur das Nds. FischG dar. § 40 Nds. FischG könnte über die Hegepflicht, sofern sie bei einer Fischart notwendig wird, greifen und ein Zurücksetzen „großer“ Fische als Ausnahme zum TierSchG rechtfertigen.

#### **4. Gesetzlicher und vereinsrechtlicher Vergleich**

Die Grundlagen zur Fischschonung setzt die BiFischO voraus. Darüber hinaus können Fischereivereine individuelle Mindestmaße, Schonzeiten und Artenschutz erteilen, sofern es der Bestandshege dient. Denn in jedem Gewässer und jeder Region herrschen andere Voraussetzungen für die jeweiligen Arten. Deshalb kann das Gesetz nur eine grobe Vorgabe zur Schonung angeben. Erweiterungen muss jeder Verein für sich selbst bestimmen. Diese dürfen die gesetzlichen Vorschriften allerdings nicht herabsetzen, sondern nur nach oben hin verlängern und vergrößern. An dieser Stelle möchte ich mich bei einem Vergleich auf den Hecht beschränken. Nach §§ 3 und 4 BiFischO hat der Hecht ein Mindestmaß von 40cm und darf in der Zeit vom 01. Februar bis zum 15. April nicht gefangen werden. Gem. der Fischerei- und Gewässerordnung des Fischereiverein Rastede e.V. dürfen Hechte erst ab einem Mindestmaß von 60cm und nur außerhalb der Zeit vom 01. Februar bis zum 30. April, entnommen werden. Hier wird deutlich, wie genau gesetzliche und vereinsrechtliche Angaben aufeinander aufbauen. Die Gesetze legen einen Grundsatz fest und die Vereine erweitern dies je nach Bedürfnis. Bezieht man diesen Vorgang nun auf die Einführung eines Entnahmefensters, nähern wir uns der Möglichkeit eine solche Vorgabe durchzusetzen. Denn wenn ein Verein die Gesetzesvorgaben erweitern nicht aber herabsetzen kann, spricht in der Regel auch nicht gegen eine Festlegung des Höchstmaßes. Denn ein Höchstmaß ist weder vom Gesetz verboten, noch vorgeschrieben. Hier bewegen wir uns wieder in einer Grauzone, da ein nach der BiFischO maßig gefangener Fisch eigentlich aus tierschutzrechtlicher Sicht entnommen werden muss. Der Verein kann den Mitgliedern eine Vorschrift des Höchstmaßes also nur mithilfe des Nds. FischG. auferlegen. Das kann nur über die Hegepflicht gem. § 40 Nds. FischG. geschehen.

#### **5. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Diese Stellungnahme zum Thema Entnahmefenster vom Fischereikundlichen Dienst vertreten durch Herrn Lutz Meyer erfolgte auf Anfrage des Landesfischereiverbandes Weser-Ems vertreten durch Dr. Jens Salva:

Sehr geehrter Herr Dr. Salva,

bezüglich Ihrer Anfrage um Darstellung der fachlichen Auffassung der niedersächsischen Fischereiverwaltung zum sogenannten „Entnahmefenster“ kann ich wie folgt berichten: Es ist zutreffend, dass den großen Fischen für den Fischbestand eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies ist in Binnengewässern nicht anders als im marinen Bereich. Deshalb war der über Jahrzehnte verfolgte Ansatz des Fischereimanagements, Mindestmaße so festzulegen, dass möglichst jeder gefangene Fisch einmal zum Abläichen kommt, nicht ausreichend. Viel wichtiger als das exakte Festlegen der Mindestmaße ist es, dass der Fischereidruck insgesamt soweit gesenkt wird, dass genügend Fische die Chance haben, groß zu werden. Auf diese Weise erreicht man reproduktionsfähige und vitale Bestände. Gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte

(die Fischereigenossenschaft) einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen; im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter. Der Begriff „entsprechender Fischbestand“ wäre nach hiesiger Auffassung weit zu fassen (d. h. Arten, Größenklassen, Mengen, genetische Aspekte, Zusammensetzung des Gesamtbestands). Darüber hinaus gilt hinsichtlich der guten fachlichen Praxis auch für Angelfischereivereine, dass die fischereiliche Bewirtschaftung von Flüssen und Seen nachhaltig sein sollte, d. h. die maximale Entnahmemenge sollte sich am langjährigen Durchschnitt des natürlichen Ertragspotenzials orientieren. Ein (zu) hoher Befischungsdruk mit offenkundig negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Fischbestands oder gar „Überfischung“ würden also der gesetzlichen Hegepflicht zuwider laufen und entspräche zudem nicht der guten fachlichen Praxis bei der fischereilichen Bewirtschaftung. Bei offensichtlichen Anzeichen für eine Überfischung (Indikatoren wären z. B. rückläufige Fangzahlen, Durchschnittslängen oder Durchschnittsgewichte) wäre als Sofortmaßnahme die Entnahmemengen wieder auf ein nachhaltiges Maß abzusenken. Die fischereirechtlichen Regelungen der Binnenfischereiordnung (§ 3 Mindestmaße, § 4 Schonzeiten) sind in diesem Zusammenhang als Schutzinstrumente zu verstehen, die einen Mindestschutz gewährleisten sollen. Darüber hinaus gehende, durch den Hegepflichtigen aus einem gegebenen Erfordernis abzuleitende Schutzbestimmungen werden durch die fischereirechtlichen Regelungen jedoch nicht ausgeschlossen. Als geeignete und unmittelbar wirksame Maßnahmen zum Schutz der „wertvollen großen Laichfische“ stehen dem Hegepflichtigen grundsätzlich verschiedene vorsorgliche Regelungen zur Reduzierung der Fangwahrscheinlichkeit zur Verfügung, die zunächst auf eine Reduzierung der Fischereiintensität abzielen:

- Einführung von Fangquoten (Anzahl Fischereierlaubnisse, Fanglimits täglich/saisonal),
- räumliche Ausübungsbeschränkungen (Einrichten von Fischereiverbotzonen, Sperrung von Gewässern über längere Zeiträume),
- längerfristige Schonzeiten,
- Beschränkung von Angelmethoden (z. B. nur „kleinere“ Kunstköder).

Die Absenkung der fischereilichen Sterblichkeit über alle Altersklassen oberhalb des gesetzlichen Mindestmaßes sollte also die oberste Maxime sein. Die Einführung von Entnahmefenstern kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen ein weiteres Schutzinstrument zum Erhalt des Laichfischbestands sein (Nds. FischG oder Binnenfischereiordnung verbieten dies nicht ausdrücklich), ist aber keine alleinige Lösung zur Beseitigung der Auswirkungen eines zu hohen Fischereidrucks. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einführung eines Entnahmefensters bedarf deshalb auch vor dem Hintergrund des gebotenen Tierschutzes immer einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung und –entscheidung des Hegepflichtigen nach Abwägung sachbezogener Gründe und nur in Ergänzung anderweitiger geeigneter Schutzmaßnahmen (insbesondere Fangquoten und Ausübungsbeschränkungen). Da das Entnahmefenster ausschließlich dem Schutz großer Laichfische

dienen soll und vor tierschutzrechtlichem Hintergrund nicht angreifbar sein darf, müssen zu seiner Einführung im Rahmen einer Einzelfallprüfung außerdem die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die betreffende Fischart muss zum potenziell natürlichen Artenspektrum des fraglichen Gewässers zählen und dort natürlich reproduzieren;
- die Erforderlichkeit muss gegeben sein und nachvollziehbar abgeleitet werden (z. B. durch aussagekräftige Fangstatistiken oder fischereiliche Untersuchungen);
- die fachliche Grundlage für das Höchstmaß muss nachvollziehbar sein;
- die Maßnahme muss sich auf einen maßgeblichen Anteil des Gewässers und des Gesamtbestands auswirken;
- die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren;
- der Erfolg der Maßnahme muss in geeigneter Weise überprüft und dokumentiert werden.

Inwieweit allerdings vor dem Hintergrund des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz der „vernünftige Grund“ zum Fang bei Einführung eines Entnahmefensters im Einzelfall tatsächlich weiterhin vorliegt, vermag der Fischereikundliche Dienst aufgrund fehlender fachlicher Zuständigkeit nicht einzuschätzen. Ich weise jedoch darauf hin, dass vor dem Hintergrund des § 17 Nr. 2 Buchstabe b) Tierschutzgesetz das Fangen und Zurücksetzen von Fischen ohne vernünftigen Grund möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen haben könnte. Im Hinblick auf den Zweck des Entnahmefensters (Schutz wertvoller Laichfische) wären deshalb seitens des Hegepflichtigen in jedem Fall vordringlich verschiedene Regelungen zur Reduktion der Fangwahrscheinlichkeit (s. o.) von Fischen, die das festgesetzte Höchstmaß überschreiten, und zur Förderung ihrer Überlebenschancen nach dem Zurücksetzen zu treffen (Beschränkungen von Angelmethoden und zulässigen Ködern, Begrenzung der zulässigen Hakenzahl bzw. Hakstellen, Verwendung von Schonhaken, kein Wiegen, keine Foto- oder Videopräsentation). Auch die Längenmessung von Fischen, die deutlich erkennbar über dem Höchstmaß liegen, das Wiegen der Fische vor dem Zurücksetzen sowie eine Foto- oder Videopräsentation sollten grundsätzlich unterbleiben, um keine Zweifel an tierschutzkonformem Verhalten aufkommen lassen. Die Einführung eines Entnahmefensters ohne solche begleitende Hegemaßnahmen wäre nach Einschätzung der Fischereiverwaltung tierschutzrechtlich als sehr problematisch einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz Meyer



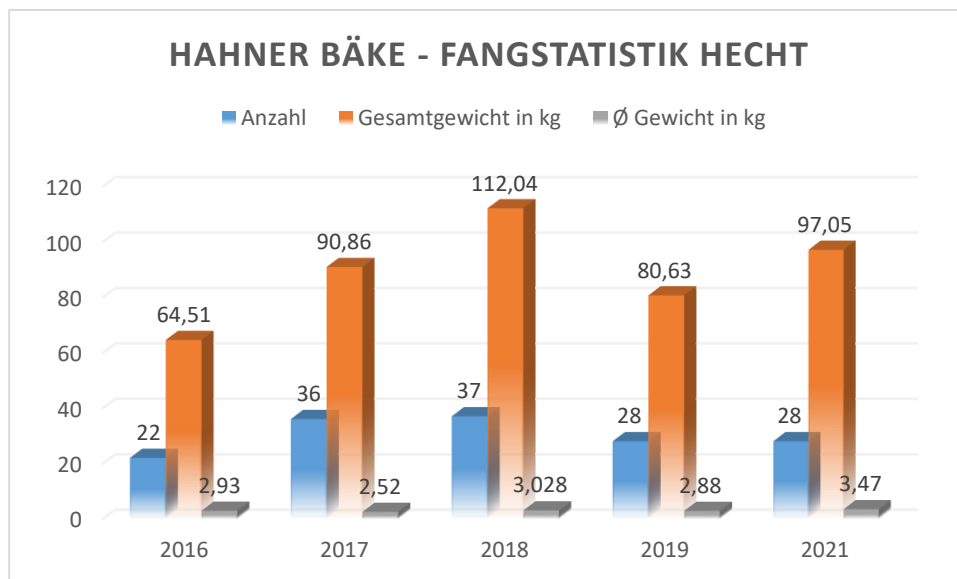
## 6. Anfrage Landesfischereiverband Hamburg

Am 17.10.2022 trafen wir (Daniel Krüger und Verfasser) uns mit Karl-Heinz Meyer dem Geschäftsleiter des Anglerverband Hamburg e.V. zum regen Austausch über das dortig im Jahr 2019 neu eingeführte Entnahmefenster für etwaige Fischarten. In Zusammenarbeit zwischen dem Anglerverband Hamburg, seinen Fischereibiologen und Anglern, sowie dem Hamburger Senat wurde das Fischereigesetz in Hamburg erneuert. Herr Meyer betonte ausdrücklich Gründe der deutschen Gefrierschrankmentalität und die Sinnhaftigkeit dahinter, sowie der Frage in wie weit ein tierschutzrechtliches und nachhaltiges Angeln unter diesen Bedingungen weiter möglich sein sollten. Er spricht von einer planlosen Entnahme aller maßigen und laichfähigen Fische und dass diese durch das neue Gesetz beendet werden solle. Man versuche auch an die Vernunft eines jeden Anglers zu appellieren und verurteilt trotz Widersprüche der Peta und weiterer Tierschutzrechtler ein sinnbefreites Massentöten von Fischen, nur weil es das Tierschutzgesetz indirekt verlangt. Dies sei nach Auffassung des Hamburger Verbandes nicht mehr im Sinne des eigentlichen Tier- Arten- und Vielfaltsschutzes, sondern begründe nur ein weiteres Mal die deutsche Bürokratie zur absoluten Richtigkeit. Das dabei aber das Tierwohl in Hamburgs Gewässern stark geschädigt wird, wollte man nicht mehr in Kauf nehmen und hat das Fischereigesetz angepasst. Ein Fangen und Zurücksetzen maßiger Fische wäre die minimalinvasivere Art und Weise den Bestand auch im Hinblick auf die eigene Reproduktion ohne hinzugeführten Besatzfisch, zu erhalten. Sofern der Fisch unmittelbar abgehakt und freigelassen wird, widerspricht es nicht dem Tierschutz, da die Wahl zwischen leben lassen und töten getroffen werden kann. Es kommt nicht mehr auf das Zufügen von Schmerzen durch Haken und Drillen des Fisches an, sondern vielmehr um die Verwertungsabsichten, ob man den Fisch mitnehmen und somit töten oder freilassen möchte, weil man den Fisch zur Zeit nicht verwerten kann. Hierbei ist das Freilassen die minimalinvasivere Methode und somit tierschutzfreundlicher. Zudem werden kleine, sowie große Fische erhalten, die mit einem dauerhaften Angeldruck ohne Schonphase, durch ein Entnahmefenster und der Schonzeiten nicht mehr in Hamburg bestehen könnten. Der Bestand ist bis 2019 erheblich zurückgegangen. Jährlich wurden ca. 50-70 Tonnen Fisch entnommen. Seit der Einführung des Entnahmefensters sei dann eine deutliche Besserung wahrgenommen worden. Meyer hofft, dass nicht nur Hamburg sondern auch weitere Bundesländer dem Beispiel Hamburgs folgen.

## 7. Sinnhaftigkeit des Entnahmefensters & andere Optionen

Neben der rechtlichen Darstellung dieser Thematik in Verbindung mit den Anfragen an den Fischereikundlichen Dienst in Niedersachsen und dem Anglerverband Hamburg müssen wir uns noch Gedanken über die sinnvolle Verwendung eines Entnahmefensters machen. Eine sinnvolle Verwendung wäre grob gesagt nur zur Hege nötig und möglich. Die Hegepflicht umfasst aber weitaus mehr als die anglerischen Vorstellungen. Wie bereits angeführt, kommt es dabei auf eine Erhaltung der gesamten Flora- und Fischfauna an. Ein Gewässer das verschiedensten Arten, Nahrung, Lebensraum, Fortpflanzungsmöglichkeiten und Verstecke bietet, ist am besten geeignet, die Arten und Größenvielfalt zu erhalten. Sind solche Gewässer ausreichend vorhanden und der Fischbestand dennoch gefährdet, müssen weitere Maßnahmen z.B. über die Einrichtung von Angelverboten, Hochsetzen von Mindestmaßen, Anpassungen der Schonzeiten und Besatzmaßnahmen gemacht werden. Entsteht nach diesen Maßnahmen weiterhin keine Verbesserung des Fischbestandes, kann man sich gegebenenfalls einem Entnahmefenster nähern. Nun stellt sich die Frage wie sich das Entnahmefenster überhaupt auswirkt. Ein Entnahmefenster schränkt die Fischentnahme zwischen zwei Maßangaben ein. Stellen wir uns mal vor der Hecht dürfte bei uns nur zwischen den Maßen von 60cm-80cm entnommen werden. Dann würden die kleineren und größeren Fische im Gewässer verbleiben. Bei der natürlichen Reproduktion besteht grundsätzlich ein gesunder Bestand aus mehreren Kleinhechten und einer proportional abfallenden Anzahl an größeren Hechten. Je größer der Fisch, je länger musste er sich den Lebensbedingungen im Gewässer anpassen. Fische wachsen ein Leben lang. Das Wachstum wird dabei aber im fortschreitenden Alter immer geringer. Außerdem müssen sich die Fische durch alle ihnen begegnenden Widrigkeiten kämpfen um groß zu werden. Die größeren Artgenossen sind aber sehr territorial und fressen auch die Nachkommen auf, was wiederum bedeutet das der Bestand in seiner Vielfalt unausgewogen werden kann. Deshalb bedarf es einer gleichmäßigen und gesunden Aufteilung. Zudem kommen Hechte nur zur Paarungszeit zusammen. Auf 1 größeres Weibchen kommen in der Regel 2 kleinere Männchen. Weibchen können im Alterungsprozess immense Größen erreichen, wogegen die Männchen im Verhältnis relativ klein bleiben. Führt man nun ein Entnahmefenster ein, schützt man überwiegend nur die Weibchen. Die Männchen hingegen müssen entnommen werden. Führt man diesen Prozess über Jahre fort, schädigt das den Fischbestand der Hechte ungemein. Natürlich fangen die Angler relativ schnell bemerkbar größere Fische, allerdings wird der Mittel- und Jungfischbestand erheblich geschädigt, weil durch die Abnahme der männlichen Fische, eine ausgewogene Reproduktion auf Dauer nicht mehr möglich ist, da es mehr Weibchen als Männchen gibt. Das würde dann nicht mehr den nach § 40 Nds. FischG. geforderten Hegepflichten entsprechen. Andere durchaus wirkungsvolle Maßnahmen sind die Renaturierung bestehender Fließgewässer und Auenlandschaften und das Herstellen von Laichhabitaten, Schonflächen und Flachwasserzonen, um den Fischen Unterstände, Versteck- und Laichmöglichkeiten zu bieten.

## 8. Fischbestand Hahner Bäke



Wie im Diagramm zu sehen, hält sich die Anzahl und Größe der gefangenen Hechte in der Hahner Bäke in einem konstanten Bereich auf. Seit erheben dieser Daten wurde kein Hechtbesatz vorgenommen und man kann sehr schön sehen wie der Bestand gewachsen ist und sich abwechselnd in Anzahl und Durchschnittsgewicht bewegt. 2016 lag das durchschnittliche Gewicht noch bei 2,93kg (entspricht etwa einem 70cm Hecht). 2021 hingegen liegt das durchschnittliche Gewicht bei 3,47 kg (entspricht etwa einem 80-85cm Hecht). Wir können also anhand unserer Fangstatistik davon ausgehen, dass sich der Fischbestand trotz Entnahme der Fische sehr gut entwickelt.

## 9. Fazit

Abschließend fasse ich kurz und prägnant zusammen, dass die Einführung eines Entnahmefensters gesetzlich nicht verboten ist und über die Hegepflicht des Vereins tierschutzrechtlich gerechtfertigt werden kann. Die Rechtfertigung über die Hegepflicht bedarf nach Aussage des Fischereikundlichen Dienstes allerdings etlicher Auflagen, die rein anglerisch extreme Hürden bedeuten würden. Natürlich kann der Verein die Auflagen nach und nach einführen, das bedeutet aber für den Angler, dass er immer weitere Einschränkungen bis hin zum völligen Angelverbot hinnehmen müsste. An diesem Punkt stehen wir an einem Scheideweg zwischen den vereinsrechtlichen und den fischereirechtlichen, sowie tierschutzrechtlichen Belangen. Mehr Tierschutz bedeutet weniger Angelrechte. Weniger Angelrechte stehen in Konkurrenz zu unserem Vereinsrecht. Daneben bedarf es einer lückenhaften Ermittlung und Auswertung der gefangenen einzelnen Fischarten über Jahre. Die daraus gewonnenen Daten geben eine grobe Auskunft über die Entwicklung unserer Bestände. Und wie im oben dargestellten Beispiel zu erkennen ist, wäre ein Eingreifen in die natürliche Reproduktion schon allein durch die positive Entwicklung des Hechtbestandes in der Hahner Bäke gar nicht nötig. Mit Hinblick auf die rechtlichen Aspekte, die immensen Vorgaben des Fischereikundlichen Dienstes und die positive Entwicklung des Hechtbestandes ohne weiteres Zutun, rate ich auch unter Berücksichtigung

der Positivbefürworter von einem Entnahmefenster ab. Als Arbeitsgruppe waren wir der Einführung eines solchen Fensters natürlich sehr positiv gegenüber eingestellt. Nach der gesamten Betrachtung aller Umstände hat sich unsere Meinung dahingehend aber verändert und wir kommen zu dem Schluss, dass sich ein Entnahmefenster vom Aufwand und vom Nutzen, sowie der rechtliche Angreifbarkeit unserer Vorsitzenden, nicht rentiert. Wir wollen uns aber dafür aussprechen, dass sich die Entwicklung unserer Fischbestände ohne Entnahmefenster, Besatz und großen finanziellen Aufwand weitreichend unterstützen und ausbauen lässt. Demnach möchten wir auf die vielen Möglichkeiten der Gewässerbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit dem Landesfischereiverband Weser-Ems hinweisen und nicht nur einmalige, sondern jährliche Projekte zur Ausbauung unserer Gewässer und Herstellen von Laichhabitaten hinarbeiten.

Ich bedanke mich für die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und verabschiede mich mit einem Petri Heil!

---

Jan-Hendrik Lange

1.Jugendwart

Fischereiaufseher

Fischereiverein Rastede e.V.